

Satzung des SSV Zuffenhausen e.V.

Präambel

Der Verein **SSV Zuffenhausen e.V. (Sport- und Spielverein Zuffenhausen e.V.)**

ist aus der Verschmelzung der nachfolgenden, übertragenden Vereine

Turn- und Sportverein Stuttgart-Zuffenhausen 1899 e.V. und Sport-Gemeinschaft Zuffenhausen e.V.

auf den übernehmenden Verein Naturheilverein Zuffenhausen e.V. hervorgegangen. Der Zusammenschluß will die Tradition der in ihm aufgegangenen Vereine und die von ihnen vertretenen Werte fortführen. Er steht für

- Toleranz und soziale Integration, Solidarität und Fairplay, und **gegen**
- Gewalt, Drogen und Doping jeglicher Art, auch gegen den Mißbrauch von Alkohol.

Die zusammengeschlossenen Vereine und deren Mitglieder wollen Sport für alle anbieten und vermitteln. Das setzt voraus, daß der Verein politisch unabhängig, weltanschaulich neutral und offen gegenüber allen gesellschaftlichen Gruppen ist. Und es verlangt, daß der Verein Leistungssport und die mit ihm gegebenen Möglichkeiten, Grenzerfahrungen zu machen, ebenso anbietet wie Wettkampfsport, Breitensport und Gesundheitssport, Chancen also, sich mit anderen zu vergleichen oder auch nur Freude an Bewegung und an eigener körperlicher Herausforderung zu empfinden. Der Verein und seine Mitglieder sehen sich dabei in der Verantwortung gegenüber der Gesellschaft und in der Pflicht, bei der Ausübung des Sports Rücksicht auf die Natur und die dort vorgegebenen Ressourcen zu nehmen.

§ 1 Name, Sitz, Vereinsfarben:

- (1) Der 1904 gegründete Naturheilverein Zuffenhausen e.V. führt nach erfolgter Verschmelzung mit den Vereinen Turn- und Sportverein Stuttgart-Zuffenhausen 1899 e.V. und Sport-Gemeinschaft Zuffenhausen e.V. den Namen **SSV Zuffenhausen e.V.**
- (2) Sitz des Vereins ist Stuttgart.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der Nr. VR 51 eingetragen.
- (4) Die Vereinsfarben sind Blau-Weiß-Grün.

§ 2 Zweck und Zweckverwirklichung:

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und die Förderung des Leistungssports, des Freizeit- und Breitensports, sowie der Betrieb und Erhalt eines Freibades, von Sportanlagen und Spielplätzen.
- (2) Um seinen Zweck zu erreichen wird der Verein
 - die Ausübung von Sport in möglichst vielen Disziplinen an ihm zur Verfügung stehenden Übungsstätten für seine Mitglieder, soweit tunlich und möglich auch für Nicht-Mitglieder anbieten,
 - sich am Wettkampfsport anderer Vereine und Verbände beteiligen,
 - durch Veranstaltungen verschiedener Art (Sportfeste, Vorträge, Seminare) es unternehmen, das Interesse an der Ausübung des Sports zu wecken und zu fördern.

Es wird ihm dabei angelegen sein, insbesondere Jugendliche an den Sport heranzuführen und für ältere Menschen Möglichkeiten zu schaffen, über den Sport Lebensqualität zu erhalten. Auch wird er dazu beitragen, über den Sport internationale Begegnungen zu verwirklichen und so Verständigung unter Menschen unterschiedlicher Nationalität und Herkunft zu begünstigen.

- (3) Der Verein bekennt sich zu dem Grundsatz der Freiwilligkeit. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er wendet sich gegen alle rassistischen Gedanken und Tendenzen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

- (2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaften des Vereins:

- (1) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) sowie aller seiner Fachverbände, deren Sportart der Verein betreibt.
- (2) Der Verein unterwirft sich auch hinsichtlich seiner Mitglieder den Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und dessen Mitgliedsverbänden, denen der Verein angeschlossen ist.

§ 6 Vereinsmitglieder, Erwerb und Verlust (Beendigung) der Mitgliedschaft:

- (1) Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder, auch Ehrenmitglieder.
 - 1.1 Alle dem Verein angehörig natürlichen Personen, gleich welchen Alters, sind ordentliche Mitglieder.
 - 1.2 Dem Verein beigetretene (rechtsfähige oder nicht-rechtsfähige) Vereine und andere juristische Personen des privaten Rechts (z.B. Aktiengesellschaft, GmbH etc.) sind außerordentliche Mitglieder.
 - 1.3 Ehrenmitglieder sind solche ordentlichen Mitglieder, die zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind.
 - 1.4 Ordentliche Mitglieder müssen je auch Mitglieder wenigstens einer Abteilung des Vereins sein.
- (2) Die Mitgliedschaft wird wie folgt erworben:
 - 2.1 die Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied durch bei dem Verein eingegangenen schriftlichen Aufnahmeantrag und dessen schriftliche Annahme durch den Vorstand. Der Aufnahmeantrag muß – soll er wirksam gestellt sein – auch die Aufnahme in wenigstens einer Abteilung des Vereins beinhalten. Der Antrag gilt als angenommen, wenn er nicht innerhalb einer Frist von einem Monat ab Eingang bei dem Verein durch den Vorstand schriftlich abgelehnt und die Ablehnung innerhalb dieser Frist dem Antragsteller zugegangen ist.
Aufnahmeanträge von Mitgliedern, die nicht volljährig sind, sind durch deren gesetzliche Vertreter zu stellen; werden Aufnahmeanträge durch Minderjährige gestellt, bedürfen sie zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Einwilligung deren gesetzlicher Vertreter;
 - 2.2 die Mitgliedschaft als außerordentliches Mitglied durch den Abschluß eines Beitrittsvertrages zwischen dem beitretenden Mitglied und dem Verein, dieser vertreten durch den Vorstand des Vereins nach § 26 BGB; die Ehrenmitgliedschaft durch Ernennung durch den Vorstand. Ehrenmitglied kann nur sein, wer bei Ernennung bereits ordentliches Mitglied ist.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt:
 - 3.1 die ordentliche Mitgliedschaft in Verein und Abteilung:
mit dem Zugang der Annahme des Aufnahmeantrags, spätestens mit Ablauf einer Frist von einem Monat ab Eingang des Aufnahmeantrages bei dem Verein, wenn nicht innerhalb dieser Frist die Antragsablehnung schriftlich erklärt worden ist;
 - 3.2 die außerordentliche Mitgliedschaft:
mit jenem Zeitpunkt, der in dem Beitrittsvertrag bestimmt ist; fehlt es an einer solchen Bestimmung: zum Zeitpunkt der Wirksamkeit des Beitrittsvertrages;
- (4) Die Ablehnung eines Antrages auf Aufnahme als ordentliches Mitglied bedarf keiner Begründung. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Gegen die Ablehnung ist kein Rechtsmittel gegeben.
- (5) Verlust (Beendigung) der Mitgliedschaft:
 - 5.1 Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds in Verein und Abteilung endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsstelle des Vereins. Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Ist das Mitglied zum Zeitpunkt der Abgabe der Austrittserklärung noch kein volles Jahr Mitglied des Vereins, wirkt die Kündigung erst zum Ende des folgenden Kalenderjahres.

Für Austrittserklärungen von nicht volljährigen Mitgliedern gelten die Bestimmungen über deren Aufnahmeanträge (vorstehend § 6 Ziff. 2.1) entsprechend.

Der Austritt beendet die Mitgliedschaft im Verein und in allen Abteilungen, denen der Austretende angehört. Ein Austritt aus einer Abteilung allein ist ausgeschlossen, es sei denn, es werde entweder die Aufnahme in einer weiteren Abteilung des Vereins wirksam oder die Mitgliedschaft in einer oder mehreren anderen Abteilungen aufrechterhalten.

Zur Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluß wird auf § 19 der Satzung verwiesen.

5.2 Die Beendigung der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds richtet sich nach dem Inhalt des Beitrittsvertrages. Soweit der Beitrittsvertrag keine Bestimmungen über die Beendigung der Mitgliedschaft enthält, gelten die folgenden Regelungen:

Die Mitgliedschaft endet

- durch den Verlust der Rechtsfähigkeit, es sei denn, das Mitglied bestehe als nicht-rechtsfähiger Verein fort,
- mit Eintragung des Erlöschens des außerordentlichen Mitglieds in dem für das Mitglied geführten öffentlichen Register,
- durch die Erklärung des Austritts gegenüber dem Verein; insoweit gelten die Bestimmungen in § 6 Ziff. 5.1 entsprechend,
- durch Kündigung des Vereins gegenüber dem außerordentlichen Mitglied aus wichtigem Grund; die Kündigung hat schriftlich zu geschehen; ein wichtiger Grund liegt vor, wenn er gegenüber einem ordentlichen Mitglied dessen Ausschluß rechtfertigen würde.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder:

- (1) Für die Mitglieder sind die Satzung und die Ordnungen des Vereins, sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (2) Jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied des Vereins hat das Recht, an Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins teilzunehmen, soweit die Satzung nicht Anderes bestimmt.
- (3) Sich an der Willensbildung des Vereins durch die Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen (ausgenommen Jugendversammlungen) zu beteiligen, sind alle volljährigen ordentlichen Mitglieder des Vereins und auch die außerordentlichen Mitglieder berechtigt. Jedem stimmberechtigten Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimm- und Beteiligungsrecht eines außerordentlichen Mitglieds wird durch dessen gesetzlichen Vertreter ausgeübt; steht die gesetzliche Vertretung mehreren Personen gemeinsam zu, hat das außerordentliche Mitglied einen durch schriftliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters legitimierten Bevollmächtigten zu benennen, der die Teilnahmerechte wahrzunehmen befugt ist. Solange diese Erklärung nicht vorliegt, ruht das Teilnahme- und Stimmrecht des außerordentlichen Mitglieds.
- (4) Die an der Willensbildung in Jugendversammlungen des Vereins beteiligten Mitglieder ergeben sich aus § 15 Ziff. 2. In ein Jugendamt wählbar sind nicht nur volljährige ordentliche Mitglieder des Vereins, sondern auch minderjährige Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. (§ 15 Ziff. 3).
- (5) Das aktive Wahlrecht steht – Jugendversammlungen ausgenommen - den volljährigen ordentlichen Mitgliedern und den außerordentlichen Mitgliedern zu, das passive Wahlrecht – Jugendversammlungen ausgenommen - nur den volljährigen ordentlichen Mitgliedern.
- (6) Verwaltungsrechte:
Die vorstehenden Regelungen in den Ziff. 3 und 4 gelten auch für die weiteren Verwaltungsrechte der Mitglieder (Auskunftsrechte, Widerspruchsrechte, Anfechtungsrechte) entsprechend.
- (7) Nutzungsrechte:
Jedes ordentliche Mitglied – auch Ehrenmitglieder, die gleichzeitig ordentliche Mitglieder des Vereins sind – hat das Recht, Einrichtungen des Vereins und von dem Verein angebotene Leistungen jener Abteilungen, denen das Mitglied angehört, insbesondere Sportangebote in Anspruch zu nehmen. Für die Ausübung der Nutzungsrechte können einschränkende Nutzungsregelungen erlassen werden. Zuständig ist der Anbieter, der Vorstand des Vereins also bzw. der Ausschuß der anbietenden Abteilung. Die Regelungen sind jeweils durch Aushang bekannt zu machen.

In welcher Weise ein außerordentliches Mitglied Nutzungsrechte ausüben kann, wird in dem Beitrittsvertrag geregelt; sofern das nicht geschehen ist, ist eine Vereinbarung zwischen dem Vereinsvorstand und der gesetzlichen Vertretung des außerordentlichen Mitglieds herbeizuführen.

§ 8 Leistungspflichten:

- (1) Alle Mitglieder des Vereins sind beitragspflichtig, ausgenommen Ehrenmitglieder, die von Beitragspflichten jeder Art freigestellt sind. Von der Beitragspflicht für die Dauer des Wehr- / Ersatzdienstes befreit werden auch die bisherigen Mitglieder des Turn- und Sportverein Stuttgart-Zuffenhausen 1899 e.V., die im Jahr 2009 ihren Wehr- oder Ersatzdienst leisten oder den Wehr-/Ersatzdienst bis zum 31.12.2010 beginnen.
- (2) Von jedem ordentlichen Mitglied wird ein Vereinsjahresbeitrag und ein Abteilungsjahresbeitrag für die Zugehörigkeit zu jenen Abteilungen erhoben, denen das Mitglied beigetreten ist. Vereins- und Abteilungsbeiträge sind an den Verein zu zahlen.
Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Bestimmung der Höhe des Vereinsjahresbeitrages und eines Mindestbetrages der Abteilungsjahresbeiträge. Die jeweilige Abteilungsversammlung ist zuständig für die Beschlußfassung über einen den durch die Mitgliederversammlung bestimmten Mindestbetrag übersteigenden Abteilungsjahresbeitrag. Der Beschluß der Abteilungsversammlung bedarf zu seiner Wirksamkeit der Einwilligung bzw. der nachträglichen Genehmigung des Vorstandes des Vereins.
- (3) Von dem Verein können zusätzlich erhoben werden:
 - eine Aufnahmegebühr,
 - aus besonderem Anlaß oder zu bestimmtem Zweck eine Umlage, die freilich das Doppelte des höchsten Jahresbeitrages eines volljährigen ordentlichen Mitglieds nicht übersteigen darf, dies auch nur in Abständen von mindestens drei Jahren.Über die Erhebung einer Umlage und über deren Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung des Vereins, auch über die Erhebung und Höhe einer Aufnahmegebühr.
Der Vorstand des Vereins ist zuständig, die von der Mitgliederversammlung getroffenen Bestimmungen zu den Jahresbeiträgen und zu der Aufnahmegebühr in einer Beitragsordnung zusammenzufassen.
- (4) Die Beitragspflicht der außerordentlichen Mitglieder ist in dem Beitrittsvertrag zu regeln. Ist das nicht geschehen, ist eine Beitragsvereinbarung zwischen dem Vorstand und der gesetzlichen Vertretung des außerordentlichen Mitglieds herbeizuführen. Kommt keine Vereinbarung zustande, ist der Vorstand des Vereins berechtigt, für die Zeit bis zum Abschluß einer Beitragsvereinbarung die Höhe des Jahresbeitrages durch Beschluß festzulegen. Dabei hat er Größe und Bedeutung des Mitglieds einerseits und dessen aus der Mitgliedschaft resultierenden Vorteile andererseits angemessen zu berücksichtigen.
- (5) In bezug auf die von dem Verein und dessen Abteilungen erhobenen Jahresbeiträge sind die Mitglieder verpflichtet, sich einem Beitragseinzugsverfahren zu unterwerfen und entsprechende Erklärungen gegenüber Verein, Abteilungen und Bank abzugeben. Wer dieser Verpflichtung nicht sofort bei Eintritt nachkommt oder die Einzugsermächtigung widerruft, kann nach den Regelungen des § 19 dieser Satzung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 9 Organe des Vereins:

- (1) Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung,
 - der Gesamtausschuß,
 - der Vorstand,
 - die Jugendversammlung,
 - die Abteilungsversammlungen.
- (2) Die Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Alle Organmitglieder müssen ordentliches Mitglied des Vereins sein.
- (3) Bei Bedarf können Organämter im Rahmen haushaltrechtlicher Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Bezahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 lit. a EStG ausgeübt werden. Darüber entscheidet der Gesamtausschuß.

§ 10 Mitgliederversammlung:

- (1) In jedem Geschäftsjahr ist eine Ordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen.
Sie wird durch den Sprecher des Vorstands, bei seiner (nicht nachzuweisenden) Verhinderung durch dessen Stellvertreter einberufen.
Die Einladung geschieht durch Veröffentlichung im Schaukasten der Geschäftsstelle des Vereins und durch Veröffentlichung in der „Nord-Rundschau“. Gibt es die „Nord-Rundschau“ nicht mehr, so sind die Mitglieder schriftlich einzuladen. Die Einladung geschieht an die dem Verein durch das Mitglied zuletzt mitgeteilte Anschrift; ist keine Mitteilung geschehen: an die dem Verein sonst bekannt gewordene Adresse.

Die Einladung hat die Tagesordnung zu enthalten, bei einer vorgesehenen Neufassung der Satzung: deren Inhalt; bei vorgeschlagenen Änderungen der bestehenden Satzung genügt die numerische Bezeichnung der geändert gewollten Satzungsbestimmungen.

Bei der Einladung zur Mitgliederversammlung ist eine Einberufungsfrist von zwei Wochen einzuhalten.

Ort und Zeit der Versammlung werden durch Beschluß des Vorstandes festgelegt.

- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
- der Vorstand dies für erforderlich hält, außerdem dann, wenn
 - die Einberufung von 10% der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird (§ 37 BGB).

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung sind die für die ordentliche Mitgliederversammlung bestimmten Satzungsregelungen entsprechend anzuwenden. Die Einladung hat jedoch durch Veröffentlichung im Schaukasten der Geschäftsstelle des Vereins und zusätzlich schriftlich an jedes Mitglied zu erfolgen.

- (3) Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen (stimmberechtigten) Mitglieder gefaßt.

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der erschienenen Mitglieder, Beschlüsse über

- eine Zweckänderung,
- die Einführung einer Delegiertenversammlung,
- die Verschmelzung mit einem anderen Rechtsträger,
- die Aufspaltung des Vereins,
- die Auflösung des Vereins

einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.

Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält bei mehreren Bewerbern kein Kandidat die einfache Mehrheit, ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern durchzuführen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist der, der in der Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann.

Bei Stimmgleichheit ist der Wahlvorgang solange zu wiederholen, bis ein Kandidat ein Mehr an Stimmen erhält.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Wer sich der Stimme enthält oder eine ungültige Stimme abgibt, gilt als nicht erschienen.

Abstimmungen und Wahlen werden grundsätzlich offen durchgeführt. Die Mitgliederversammlung kann freilich auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds mit einfacher Mehrheit ein anderes Abstimmungsverfahren / Wahlverfahren beschließen.

Im Übrigen können Einzelheiten des Abstimmungs- und Wahlverfahrens, auch der Ablauf von Versammlungen und Sitzungen durch eine Verfahrensordnung geregelt werden. Für deren Vorbereitung und Verabschiedung ist der Gesamtausschuß zuständig.

- (5) Behandlung von Anträgen:

5.1 Anträge von Organen und / oder stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins, die in der Einladung zu einer Mitgliederversammlung in die Tagesordnung aufgenommen sind, sind in der Mitgliederversammlung zu beraten; von einem empfehlenden Beschluß abgesehen ist ein Sachbeschluß dann möglich und erforderlich, wenn die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung besteht;

5.2 gleiches gilt für die Behandlung von Anträgen und Gegenständen, die zu behandeln von Organen und / oder stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins schriftlich spätestens eine Woche vor Durchführung der Mitgliederversammlung beantragt worden ist; für die Einhaltung der Frist ist der Zugang eines gestellten Antrages bei dem Verein maßgeblich.

- (6) Über den Ablauf einer Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Versammlungsleiter und von dem zu Beginn der Versammlung bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung:

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die nachfolgend beschriebenen Aufgaben und Entscheidungen:

- 1.1 Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes,
- 1.2 Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
- 1.3 Genehmigung der Jahresrechnung des Vereins,

- 1.4 Entlastung des Vorstandes und seiner Mitglieder,
 - 1.5 Wahl der Mitglieder des Vorstandes, soweit diese nicht von der Abteilungsversammlung gewählt werden (§ 13 Ziffer 1 dieser Satzung);
 - 1.6 Wahl der Kassenprüfer/innen, § 17 Ziff. 1,
 - 1.7. Wahl der Beisitzer im Gesamtausschuß, § 12 Ziff. 1.3;
 - 1.8. Beschlussfassung über die Erhebung von Beiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen (§ 8 Ziff. 2 und 3);
 - 1.9. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und solche Maßnahmen, die zwangsläufig zu Änderungen der Satzung führen, wie z.B.: der Einführung einer Delegiertenversammlung, Verschmelzung mit anderen Organisationen, Aufspaltung des Vereins;
 - 1.10. Beschlussfassung über Zweckänderungen und die Auflösung des Vereins,
 - 1.11. Beratung von Gegenständen und Beschlußfassung über Anträge, die bei der Einladung zur Mitgliederversammlung in die Tagesordnung aufgenommen sind oder die zu behandeln von Organen und / oder von Mitgliedern des Vereins schriftlich und eine Woche vor Durchführung der Mitgliederversammlung – bei dem Verein eingegangen – beantragt worden ist; Voraussetzung einer Sachentscheidung ist dabei, daß die Mitgliederversammlung nach dem Inhalt der Satzung dafür zuständig ist; vgl. dazu § 10 Ziff. 5;
 - 1.12. die Behandlung von Grundsatzfragen, die der Vorstand oder der Gesamtausschuß der Mitgliederversammlung zu Zwecken einer Entscheidung oder Empfehlung vorgelegt haben:
 - 1.13 Entscheidungen über Einsprüche gegen Strafbeschlüsse des Vereins nach § 19 der Satzung,
 - 1.14 Entscheidungen über Einsprüche gegen die Abberufung aus einem Amt aus wichtigem Grund(§ 12 Ziff. 7.7 und § 18 Ziff. 4).
- (2) Die Mitgliederversammlung ist außerdem zuständig, wenn die Satzung dies an anderer Stelle ausdrücklich bestimmt.

§ 12 Gesamtausschuß:

- (1) Der Gesamtausschuß besteht
 - 1.1 aus den Mitgliedern des Vorstandes,
 - 1.2 aus den Vorsitzenden der Abteilungsausschüsse, die sich durch einen ihrer Stellvertreter im Einzelfall vertreten lassen können,
 - 1.3 aus bis zu acht durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Beisitzern,
 - 1.4 aus dem/der Vereinsjugendleiter/in und dem/der stellvertretenden Vereinsjugendleiter/in.
- (2) Der Gesamtausschuß wird durch den Sprecher des Vereins, bei seiner (nicht nachzuweisenden) Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen und geleitet. Über Zeit und Ort der Sitzung entscheidet der Vorstand. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn mehr als zehn Mitglieder des Gesamtausschusses dies schriftlich beantragt haben.
- (3) Die Einberufung geschieht je schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche. Der Gesamtausschuß soll mindestens zweimal jährlich tagen.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Ausschußmitglieder gefaßt.
- (6) Im übrigen gelten die Regelungen zur Mitgliederversammlung (§ 10 Ziff.. 3 und Ziff. 4 der Satzung) entsprechend.
- (7) Der Gesamtausschuß ist zuständig:
 - 7.1 für die Vorberatung und Vorbereitung von Anträgen zur Mitgliederversammlung,
 - 7.2 für die Verabschiedung von Empfehlungen zu Gegenständen, die der Vorstand des Vereins dem Gesamtausschuß zur Beurteilung aufgegeben hat,
 - 7.3 für die Abfassung einer Verfahrensordnung (§ 10 Ziff. 4 letzter Satz der Satzung) sowie weiterer Ordnungen (z.B. Finanzordnung, Hallenordnung, Platzordnungen), soweit keine Zuständigkeit der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung besteht:
 - 7.4 für die Beschlussfassung über den Haushalt für das folgende Geschäftsjahr,
 - 7.5 für die Entscheidung über den Erwerb von Mitgliedschaften des Vereins in anderen Organisationen;
 - 7.6 für Entscheidungen nach § 9 Ziff. 3 der Satzung,
 - 7.7 für die Bestätigung einer Jugendordnung (§ 15 Ziff. 8),
 - 7.8 für die Neubegründung von Abteilungen und für deren Auflösung, § 16 Ziff. 1,
 - 7.9 für die Entscheidung über eine Abberufung aus dem Amt des Vorstandes aus wichtigem Grund (§ 13 Ziff. 3 und § 18 Ziff. 4 der Satzung),

7.10 für Beschlüsse, für die der Gesamtausschuß nach dem Inhalt der Satzung ausdrücklich für zuständig erklärt wird.

§ 13 Der Vorstand:

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus bis zu 16 Mitgliedern
Der Vorstand wählt aus seinen gewählten Mitgliedern einen Sprecher und einen Stellvertreter.
Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB.
Ein/Eine Geschäftsführer/in gehört dem Vorstand als beratendes Mitglied an.
- (2) Dem Vorstand obliegt die Erledigung der laufenden Vereinsangelegenheiten und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er bestimmt die Richtlinien für die Durchführung der Vereinsarbeit.
Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die die Aufteilung der Vereinsgeschäfte unter die einzelnen Vorstandsmitglieder regelt, auch die Einberufung und Durchführung von Sitzungen.
Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Ausschüsse bilden; sie sind von einem Vorstandsmitglied zu leiten und sollen aus nicht mehr als vier Personen bestehen.
- (3) Mitglieder des Vorstandes sind diejenigen Vorstandsmitglieder des Naturheilverein Zuffenhausen e.V., des Turn- und Sportvereins Stuttgart-Zuffenhausen 1899 e.V. und des Sport-Gemeinschaft Zuffenhausen e.V., die im Zeitpunkt der Beschlussfassung zur Verschmelzung durch den Naturheilverein Zuffenhausen e.V. amtierend. Die Mitglieder des Vorstandes sind für die Dauer bis zur Mitgliederversammlung 2011 bestimmt. Sie üben ihr Amt aus, bis eine Neuwahl durchgeführt ist.
Im übrigen endet das Amt eines Vorstandsmitglieds mit Erklärung des Rücktritts, mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein und mit seiner Abberufung.
Der Rücktritt darf nicht zur Unzeit erklärt werden.
Die Abberufung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Zuständig für die Abberufung ist der Gesamtausschuß. Gegen die Abberufung ist der Einspruch an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Einspruchsfrist beträgt 14 Tage ab Zugang einer schriftlichen Mitteilung über die geschehene Abberufung
- (4) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, darunter der Sprecher oder sein Stellvertreter. Sind beide (Sprecher und Stellvertreter) verhindert, ist eine einberufene Sitzung zu vertagen. Der in der vertagten Sitzung anwesende Vorstand ist ohne Rücksicht darauf beschlußfähig, ob der Sprecher und / oder sein Stellvertreter anwesend sind oder nicht.
- (5) Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
Die Beschlussfassung geschieht in Sitzungen, die von dem Sprecher oder seinem Stellvertreter unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Tagen einberufen wird, im Falle der Verhinderung des Sprechers und seines Stellvertreters durch das älteste Vorstandsmitglied. Gleiches gilt für die Leitung einer Sitzung des Vorstandes.
Der Einberufung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einer Beschlussfassung durch eine schriftliche Umfrage zugestimmt haben und der Inhalt des Beschlusses ebenfalls einstimmig angenommen wird. Über die Umfrage und deren Ergebnis ist unverzüglich ein von dem Sprecher oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnendes Protokoll abzufassen, das den Mitgliedern des Vorstandes schriftlich zu übermitteln ist.
- (6) Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 10 Ziff. 4 der Satzung entsprechend.
- (7) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist nicht eingeschränkt. Sie besteht im gesetzlichen Umfang.

§ 14 Zuständigkeit des Vorstandes:

Der Vorstand des Vereins ist – von der Regelung in § 13 Abs. 2 der Satzung abgesehen – auch zuständig in allen weiteren Fällen, in denen die Satzung seine Zuständigkeit ausdrücklich bestimmt oder keine Zuständigkeit eines anderen Vereinsorgans begründet.

§ 15 Die Jugendversammlung:

- (1) Die Jugendversammlung ist die Mitgliederversammlung der nicht volljährigen ordentlichen Mitglieder des Vereins, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Sich an der Willensbildung des Vereins durch die Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechtes in Jugendversammlungen zu beteiligen, sind alle minderjährigen ordentlichen Mitglieder berechtigt, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, außerdem alle volljährigen ordentlichen Vereinsmitglieder, die in einer Jugendversammlung des Vereins oder in einer

Abteilungsversammlung in ein Jugendamt gewählt worden sind. Die minderjährigen ordentlichen Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, üben das Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht selbst aus.

- (3) In ein Jugendamt wählbar sind volljährige ordentliche Mitglieder des Vereins und minderjährige ordentliche Mitglieder des Vereins, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) In jedem Geschäftsjahr ist eine ordentliche Jugendversammlung des Vereins durchzuführen. Zu ihr ist schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen einzuladen. Einzuladen sind die beteiligungsberechtigten Mitglieder im Sinne des § 15 Ziffer 2 dieser Satzung. Die Einladung geschieht durch den Vereinsjugendleiter, im Falle seiner nicht nachzuweisenden Verhinderung durch den Stellvertreter.
- (5) Im übrigen gelten für die Jugendversammlung die Vorschriften des § 10 Ziff. 4 der Satzung entsprechend.
- (6) Die Jugendversammlung ist zuständig für die Wahl des Vereinsjugendausschusses.
- (7) Er besteht aus
 - dem Vereinsjugendleiter/der Vereinsjugendleiterin,
 - dem stellvertretenden Vereinsjugendleiter/der stellvertretenden Vereinsjugendleiterin,
 - dem Jugendkassier/ der Jugendkassiererin,
 - dem Schriftführer / der Schriftführerin,
 - bis zu drei Beisitzern/Beisitzerinnen.

Aufgabe des Vereinsjugendausschusses ist die Bearbeitung und Erledigung der spezifisch die Belange der Jugend betreffenden Vereinsangelegenheiten mit abteilungsübergreifender Bedeutung, auch die Vertretung der Interessen der Vereinsjugend gegenüber anderen Jugendorganisationen.

Der Vereinsjugendausschuß arbeitet selbständig und eigenverantwortlich, führt auch eine eigene Kasse, bestehend aus Mitteln, die ihm von Zuschußgebern, Spendern oder von dem Verein zur Verwaltung und Verwendung zugeflossen sind.

Der Vereinsjugendausschuß ist gegenüber dem Vereinsvorstand berichts- und auskunftspflichtig. Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an Jugendversammlungen teilzunehmen; außerdem ist ein dazu beauftragtes Mitglied des Vorstandes berechtigt, sich an Sitzungen des Vereinsjugendausschusses (ohne Stimmrecht) zu beteiligen.

Die Kassenführung unterliegt der Prüfung durch die Kassenprüfer des Vereins.

Der Vereinsjugendleiter / die Vereinsjugendleiterin ist (§ 30 BGB) satzungsmäßig berufener besonderer Vertreter des Vereins. Seine / ihre Vertretungsmacht wird durch die Satzung dahin eingeschränkt, daß er / sie zu allen Rechtsgeschäften mit einem Verpflichtungsinhalt von mehr als € 500,00 im Einzelfall der Zustimmung des Vorstandes des Vereins bedarf.

- (8) Die Jugendversammlung gibt sich eine Jugendordnung. Sie bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch den Gesamtausschuß. Vgl. § 12 Ziff. 7.5

§ 16 Abteilungen:

- (1) Für die im Verein ausgeübten Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall Abteilungen gegründet. Gleiches gilt für die Ausübung von Tätigkeiten in Gruppen, die den sozialen Zusammenhalt der Mitglieder zusätzlich fördern wollen (z.B. Gesamtabteilung, Theaterabteilung etc.). Für die Neugründung von Abteilungen ist der Gesamtausschuß zuständig, ebenso für die Auflösung einer bestehenden Abteilung.
- (2) Die Abteilungen bearbeiten und erledigen die sie betreffenden Vereinsangelegenheiten weitestgehend selbständig und eigenverantwortlich unter Berücksichtigung der Gesamtinteressen des Vereins. Sie verwalten die ihnen durch den Haushaltsplan des Vereins zugewiesenen Mittel, darin enthalten auch von der Abteilung erhobene oder ihr zustehende Abteilungsbeiträge. Gleiches gilt für die der Abteilung unmittelbar zufließenden Mittel (Spenden). Abteilungen dürfen Verbindlichkeiten nur für satzungsgemäße Zwecke im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel eingehen. Sie unterliegen dabei der Prüfung durch die Kassenprüfer des Vereins, auch der Aufsicht durch den Vereinsvorstand.
- (3) Organe der Abteilung sind:
 - die Abteilungsversammlung und
 - der Abteilungsausschuß.
- (4) Die Abteilung muß einmal jährlich eine (ordentliche) Abteilungsversammlung durchführen und zwar vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins, mindestens so rechtzeitig, daß noch Anträge der Abteilung gem. § 10 Ziff. 5.2 der Satzung zu der Mitgliederversammlung gestellt werden können. Für die Einberufung und Durchführung der Abteilungsversammlung gelten sinngemäß die gleichen Regeln wie für die Mitgliederversammlung des Vereins. Zu allen Abteilungsversammlungen ist der Vorstand des Vereins einzuladen. Der Vorstand kann ein Mitglied zur Versammlung delegieren, das nicht Abteilungsmitglied sein soll.

Dieses Vorstandsmitglied hat das Recht zur Teilnahme, hat beratende Stimme, kann aber nicht an Abstimmungen teilnehmen.

(5) Die Abteilungsversammlungen bestehen aus den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern des Vereins, die auch Mitglied der Abteilung sind. § 7 Ziffern 3 und 5 dieser Satzung gelten auch für Abteilungsversammlungen entsprechend.

(6) Der Abteilungsausschuß wird in einer ordentlichen Abteilungsversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Er besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Personen.

Es sind zu wählen:

- der Abteilungsleiter / die Abteilungsleiterin,
- der Kassenwart / die Kassenwartin,
- der Sportwart / die Sportwartin (diese(r) soll auch gleichzeitig stellvertretende(r) Abteilungsleiter(in) sein).

Es können zusätzlich gewählt werden

- ein Schriftführer / eine Schriftführerin und
- ein Jugendleiter / eine Jugendleiterin.

Werden Schriftführer und / oder Jugendleiter nicht gewählt, wird deren Funktion durch den Abteilungsleiter / die Abteilungsleiterin wahrgenommen.

Dem Abteilungsausschuß obliegt die Leitung der Abteilung entsprechend den Empfehlungen und Beschlüssen der Abteilungsversammlung.

Vorstand, Gesamtausschuß und Mitgliederversammlung sind berechtigt, jederzeit Auskünfte über die Tätigkeit der Abteilung und deren Ergebnis zu verlangen. Ein Mitglied des Vereinsvorstandes ist berechtigt, an den Sitzungen des Abteilungsausschusses (ohne Stimmrecht) teilzunehmen.

(7) Der Abteilungsleiter / die Abteilungsleiterin ist satzungsgemäß berufener besonderer Vertreter / berufene besondere Vertreterin des Vereins (§ 30 BGB). Seine / ihre Vertretungsmacht wird dadurch eingeschränkt, daß er / sie keine rechtsgeschäftlichen Erklärungen abgeben darf, die eine Verpflichtung des Vereins von mehr als € 500,00 im Einzelfall begründen. Die Eingehung von Verpflichtungen, die im Einzelfall € 500,00 übersteigen, bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

§ 17 Kassenprüfer/innen:

(1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der volljährigen ordentlichen Mitglieder vier Kassenprüfer/innen, die zur Wahrung ihrer Unabhängigkeit keinem anderen Vereinsorgan angehören dürfen.

(2) Je zwei von ihnen sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins und der Abteilungen, ebenso die Kassen sachlich und rechnerisch prüfen. Sie regeln unter sich, wer von ihnen mit der konkreten Prüfung des Vereins bzw. der einzelnen Abteilungen jeweils beauftragt wird. Sie haben zur jeweiligen ordentlichen Mitgliederversammlung bzw. Abteilungsversammlung einen schriftlichen, mit ihrer Unterschrift versehenen Bericht abzufassen und diesen in der Versammlung je auch noch mündlich zu erläutern.

(3) Stellen die Kassenprüfer/innen Mängel fest, sind die verpflichtet, davon unverzüglich dem Vorstand des Vereins zu berichten, bei Mängeln in einer Abteilung auch dem Leiter / der Leiterin der Abteilung.

(4) Die Prüfungen sollen jeweils innerhalb angemessener, übersehbarer Zeiträume während und am Ende eines Geschäftsjahres stattfinden.

§ 18 Amtszeiten gewählter Amtsträger:

(1) Jedes Wahlamt wird auf die Dauer von zwei Jahren begründet. Es endet freilich nicht automatisch mit Ablauf der Amtszeit von zwei Jahren, sondern erst nach der durchgeführten Neuwahl, freilich auch dann, wenn zum Zeitpunkt der Neuwahl die Amtszeit von zwei Jahren je noch nicht vollständig abgelaufen sein sollte.

(2) Jedes Wahlamt endet außerdem ohne Rücksicht auf die Durchführung einer Nachwahl / Ersatzwahl

- mit Erklärung des Rücktritts eines Amtsträgers gegenüber dem Verein,
- bei Vorstandsmitgliedern, Abteilungsleitern und dem Vereinsjugendleiter: mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein oder – bei einem Abteilungsleiter – in der Abteilung,
- bei einer Abberufung aus wichtigem Grund,
- beim Amtsverlust auf Grund eines Strafbeschlusses nach § 19 der Satzung (Ordnungsgewalt),
- bei Tod.

- (3) Ein Rücktritt vom Amt darf nicht zur Unzeit erklärt werden, ansonsten Ersatzansprüche des Vereins geltend gemacht werden können.
- (4) Die Abberufung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Zuständig für die Abberufung ist der Gesamtausschuß, bei ernannten (entsandten) Organmitgliedern das entsendende Organ. Die Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Abberufung richtet sich nach § 13 Ziff. 3 der Satzung.
- (5) Endet ein Wahlamt, ohne daß eine Neuwahl geschehen ist, kann für den ausgeschiedenen Amtsträger kommissarisch ein Nachfolger für den Rest der Wahlperiode bestimmt werden. Zuständig ist das Organ, dem der ausgeschiedene Amtsträger angehört hat. Scheidet ein Amtsträger aus, der von einem anderen Organ benannt (entsandt) ist, ist das entsendende Organ zuständig, für die verbleibende Amtsperiode einen Nachfolger zu bestellen.

§ 19 Ordnungsgewalt des Vereins

- (1) Sämtliche ordentlichen Mitglieder des Vereins unterliegen der Ordnungsgewalt des Vereins.
- (2) Gerät ein Mitglied mit einem Beitrag in Zahlungsverzug, kann es durch den Vorstand bis zum Ausgleich des Rückstandes vorläufig von jeglicher weiteren Teilnahme am Sportbetrieb ausgeschlossen werden.
- (3) Ein Mitglied, das
 - nachhaltig Bestimmungen der Satzung verletzt,
 - durch sein Verhalten das Vermögen oder die Interessen des Vereins empfindlich schädigt,
 - mit der Zahlung eines Beitrages in der Höhe des von ihm geschuldeten Jahresbeitrags in Zahlungsrückstand geraten ist und mindestens zweimal schriftlich (vergeblich) angemahnt worden ist,
 - trotz zweifacher schriftlicher Abmahnung bezüglich des Mitgliedsbeitrags dem Bankeinzugsverfahren nicht zustimmt,
 - wiederholt und trotz Abmahnung gegen Anordnungen und / oder Beschlüsse der Vereinsorgane verstößt oder
 - sich unehrenhaft verhält und dadurch das Ansehen des Vereins schädigtkann mit einer Vereinsstrafe (Ordnungsstrafe) belegt werden.
- (4) Es können die folgenden Ordnungsstrafen verhängt werden:
 - Verweis,
 - Geldstrafe bis zu € 500,00,
 - zeitliches Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb oder an sonstigen Veranstaltungen des Vereins,
 - zeitlicher Verlust der Wählbarkeit für Vereinsämter,
 - Amtsverlust,
 - Ausschluß aus dem Verein; diese Maßnahme erfolgt insbesondere in der Regel bei Verstoß gegen § 19 Ziffer 3, Unterpunkt 3 und 4.
- (5) Zuständig für den Strafbeschuß ist der Vorstand des Vereins (§ 14 Ziff. 1.9 der Satzung). Er entscheidet mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Vorstandsmitglieder.
- (6) Der Strafbeschuß ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 20 Auflösung des Vereins:

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlußfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Ein Auflösungsbeschuß bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen volljährigen ordentlichen Mitglieder und außerordentlichen Mitglieder des Vereins.
- (2) Für den Fall beschlossener Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Sie sind gesamtvertretungsberechtigt.
- (3) Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist auf die Stadt Stuttgart zu übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte sportliche Zwecke in dem Stadtteil Stuttgart-Zuffenhausen zu verwenden hat.

§ 21 Verschmelzung und Aufspaltung:

- (1) Ein Verschmelzungs- und / oder Aufspaltungsbeschuß kann nur in einer Mitgliederversammlung gefaßt werden, bei deren Einberufung die Beschlußfassung angekündigt ist. Ein Verschmelzungsbeschuß oder Aufspaltungsbeschuß bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen volljährigen ordentlichen Mitglieder und außerordentlichen Mitglieder des Vereins.
- (2) Die Bestimmungen über eine Auflösung des Vereins (§ 20 der Satzung) finden bei Verschmelzungs- und / oder Aufspaltungsbeschlüssen keine Anwendung.